



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info.@rk.ai.ch
www.ai.ch

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 2. Dezember 2024 (amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Albert Sutter
Zeit: 08.00 - 12.15 Uhr / 13.30 - 17.30 Uhr

1. Protokoll der Session vom 21. Oktober 2024

Das Protokoll wurde ohne Änderung genehmigt.

2. Finanzstrategie des Kantons (Stand 24. September 2024)

Im Jahr 2023 verzeichnete der Kanton Appenzell I.Rh. erstmals seit Jahren wieder ein Defizit in der Staatsrechnung. Auch für die kommenden Jahre zeigt sich ein strukturelles Defizit, sodass sich der Kanton in den nächsten Jahren verschulden muss, um sowohl die Defizite als auch geplante Investitionen zu finanzieren. Aufgrund der erschöpften Reserven hat die Standeskommission mit Unterstützung des Finanzexperten Prof. Dr. Urs Müller eine Finanzstrategie entwickelt, die bis Frühling 2025 finalisiert werden soll. Ziel ist es, den Kantonshaushalt zu stabilisieren.

Die Standeskommission plant weitere Workshops und Massnahmen, die ab Sommer 2025 im Budget 2026 und Finanzplan 2027-2030 berücksichtigt werden sollen. So sollen kontinuierliche Verbesserungen des Staatshaushalts erzielt werden, um die finanzpolitischen Vorgaben ab 2030 zu erfüllen.

Die Finanzstrategie wurde diskutiert. Grossrätin Angela Koller stellte den Antrag, die Standeskommission soll beauftragt werden, bis zur Junisession 2025 oder spätestens Herbstsession des Grossen Rates einen Entwurf einer grossrätlichen Verordnung vorzulegen. Dieser sollte die Grundsätze des Finanzhaushalts festlegen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Grosse Rat hat die Finanzstrategie zur Kenntnis genommen.

3. Bericht über die Evaluation und Fortführung der Kurz- und Übergangspflege (KÜP)

Die Standeskommission erteilte dem Kantonalen Gesundheitszentrum Appenzell (GZAI) im Juli 2021 einen dreijährigen Leistungsauftrag für spezialisierte stationäre Leistungen in den Bereichen Kurzzeitpflege, Akut- und Übergangspflege sowie Pflege in der letzten Lebensphase. Dieser wurde im August 2023 bis Juni 2025 verlängert, um die Evaluation des Pilotprojekts gemeinsam mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) abzuschliessen.

Die pflegegeleitete Abteilung der KÜP verfügt über neun Betten und wird analog einem Pflegeheim finanziert, wobei der Kanton während der Pilotphase 80% der Pensions- und Betreuungskosten trägt. Eine Erweiterung der Bundesfinanzierung ist nicht absehbar. Basierend auf den Evaluationsberichten von September 2024 (GZAI) und Juni 2024 (ZHAW) beschloss die Standeskommission, den Leistungsauftrag dauerhaft zu verlängern. Zudem hat die Standeskommission beschlossen, die Kostenbeteiligung des Kantons neu auf 50% zu reduzieren.

Der Schlussbericht zur Pilotphase der Kurzzeit- und Übergangspflege am GZAI wurde eingehend diskutiert und zur Kenntnis genommen.

4. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2025

Das konsolidierte Budget 2025 weist für die Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von Fr. 6.0 Mio. aus, welcher rund Fr. 1.6 Mio. tiefer ausfällt als im Budget 2024. Die Nettoinvestitionen 2025 fallen um Fr. 0.5 Mio. höher aus als im Vorjahresbudget.

Die Mehraufwände beim Personal, bei den stetig steigenden Gesundheitskosten, den Schulgeldern an die Sonderschulen, aber auch die bis auf weiteres wohl wegfallende Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und die höheren Beiträge an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) können durch die stabilen Steuererträge und den einmaligen Ertrag aus der Verjährung des Rückrufs der 6. Banknotenserie nicht kompensiert werden. Die im Vorjahr eingeführte Budgetierungsmethode auf den Fünfjahresschnitt bei den Grundstückgewinnsteuern und Erbschaftssteuern wird auch für die laufende Budgetierung beibehalten. Ab 2025 kommen tiefere Abschreibungssätze als bisher zum Einsatz, welche den Wertverlust des Verwaltungsvermögens über die Nutzungszeit besser widerspiegeln.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat den Antrag gestellt, das Budget unter der Einschränkung zu genehmigen, dass der Personalaufwand von Fr. 34'999'500.-- um Fr. 813'800.-- auf Fr. 34'185'700.-- reduziert werden soll. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist der Meinung, dass in der neuen Summe von Fr. 34'185'700.-- der Teuerungsausgleich von 1.4% für alle Kantonsangestellten, sowie die individuelle und strukturelle Lohnerhöhung von 0.8% enthalten sein sollte. Dem Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission wurde zugestimmt.

Grossrat Adrian Locher stellte den Antrag, den Betrag von Fr. 1'162'000.-- bei der Kurzzeit- und Übergangspflege einzusparen. Der Antrag wurde abgelehnt. Ebenfalls wurde der Antrag von Grossrat Nicola Moser abgewiesen, welcher beantragte, dass auf eine Kostenbeteiligung des Kantons bei der Kurzzeit- und Übergangspflege verzichtet werden sollte.

Nach der Diskussion von verschiedenen Einzelpositionen hat der Grosse Rat das Budget unter der Einschränkung des Antrags der Staatswirtschaftlichen Kommission genehmigt.

5. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter 2025

Die Steuerparameter für 2025 bleiben trotz des prognostizierten Budgetdefizits gegenüber dem Vorjahr unverändert:

- Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen beträgt 96%.
- Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen beträgt 6%.
- Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen beträgt 0.5 Promille.
- Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, die im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, beträgt 25%.

6. Finanzplan 2026-2029

Der Grosse Rat hat vom Finanzplan für die Jahre 2026-2029 Kenntnis genommen.

7. Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe (OHV)

Das Opferhilfegesetz (OHG) gewährt Unterstützung für Personen, die durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wurden, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder die Täterin oder der Täter ermittelt wurde. Opfer sind nicht verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, da dies eine sekundäre Viktimisierung verhindern soll.

Im Kanton Appenzell I.Rh. müssen Opfer ihre Gesuche über die Staatsanwaltschaft einreichen. Dies widerspricht den Grundsätzen der Opferhilfe und des Opferschutzes, da die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Aufgabe der Strafverfolgung verpflichtet ist, Straftaten von Amtes wegen abzuklären. Dadurch entsteht ein Konflikt zwischen Opferschutz und Strafverfolgung.

Die Standeskommission schlägt vor, die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Antragstellung solcher Gesuche an eine andere Behörde zu übertragen, um problematische Konstellationen zu vermeiden und die Grundsätze der Opferhilfe besser umzusetzen. Neu sollen Gesuche um Ausrichtung von Entschädigung oder Genugtuung beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement eingereicht werden.

Die Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe wurde einstimmig genehmigt. Diese tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

8. Revision Tiergesundheitsverordnung (TgV)

Der Kanton Appenzell I.Rh. vollzieht das eidgenössische Tierseuchen- und Tierschutzrecht, das von Bundesgesetzen geregelt, aber von den Kantonen umgesetzt wird. Die kantonalen Vorschriften hierzu sind veraltet und müssen aufgrund zahlreicher Änderungen auf Bundesebene überarbeitet und gestrafft werden. Ziel ist eine schlankere und klarere Gesetzgebung durch Zusammenführung der Tierseuchen- und Tierschutzverordnungen in einer Totalrevision.

Der Vollzug erfolgt seit 1993 durch das gemeinsame Veterinäramt der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh., eine Zusammenarbeit, die sich bewährt hat. Die kantonale Tierseuchenkasse, die unerwartete Tierseuchenausbrüche finanziert, soll konkreter geregelt werden, etwa durch die Festlegung von Mindest- und Maximalbeträgen. Diese Anpassungen sollen Flexibilität und finanzielle Sicherheit gewährleisten.

Zudem wird neu die Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe klar geregelt, um Rechts- und Verfahrenssicherheit zu schaffen. Die geplante Gesetzesrevision berücksichtigt sowohl aktuelle Anforderungen als auch Erfahrungen aus anderen Kantonen.

Der Revision zur Tiergesundheitsverordnung wurde mit einer Enthaltung zugestimmt.

Appenzell, 6. Dezember 2024

Ratskanzlei

Der Ratschreiber:

Roman Dobler